

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

30. Sitzung, 14.03.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreifigste Sitzung.

Oldenburg, den 14. März 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Justizauschusses über den mittelst Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. Januar 1861 vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in den jetzt die Stadtgemeinde Oldenburg bildenden Districten. (Schreiben der Staatsregierung S. 172 der abgeklatschten Vorlagen; Bericht des Ausschusses S. 697 im Abklatsch.)
 - 2) Bericht des Finanzauschusses zum Schreiben der Staatsregierung vom 13. Februar 1861, betreffend Veräußerung verschiedener zum alten Schloß in Barel gehörenden Grundstücke. (Schreiben der Staatsregierung: S. 503—508 der Abklatsche; Bericht des Ausschusses: S. 752—754 der Abklatsche.)
 - 3) Antrag des Abg. Wulff und Genossen, betr. Vertagung des Landtags. (S. 768 der Abklatsche.)
 - 4) Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. Erwerbung eines Grundstückes von dem Hufner Ehlers zu Nüchel. (S. 701 der Abklatsche.)
 - 5) Bericht des Finanzauschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Regulative für den dauernden Bedarf an Gehalten und Geschäftskosten in der Forstverwaltung und die Feststellung der Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und Kirchen im Fürstenthum Birkenfeld. (Entwurf Anlage 50 S. 374; Bericht S. 755 der Abklatsche.)
 - 6) Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. den Ankauf eines Grundstückes bei der Döhler Wehe. (S. 751 der Abklatsche.)
 - 7) Mündlicher Bericht des Finanzauschusses über die S. 750 der Abklatsche gedachten Petitionen.
 - 8) Bericht des Finanzauschusses, betr. die an ihn abgegebenen auf Chausseebauten im Herzogthum Oldenburg sich beziehenden Petitionen. (S. 740—749 der Abklatsche.)
 - 9) Bericht des Finanzauschusses über den Voranschlag des Fürstenthums Birkenfeld. (Voranschlag: Anlage 56, S. 411; Bericht: S. 709—739 der Abklatsche.)

Vorsitzender: Präsident Niebour und theilweise Vicepräsident Dannenberg.

Am Ministertische: die Herren Regierungs-Commissaire Kunde, Buchholz und Kuhstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Kuffell das Protocoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1) Schreiben der Staatsregierung, betreffend eine Bitte des Pastors Niemöller zu Cloppenburg um Ueberlassung der Parzellen Nr. 14 bis 17 des zum Staatsgut gehörigen Hofkampfs, zum Bau eines Krankenhauses. (An den Finanzauschuß.)

2) Bitte der Grundbesitzer der Bauerschaften Stenum,

Rethorn, Gruppenbühren und Hohenböken um Abänderung des Art. 36 des Wegeordnungs-Entwurfs für's Herzogthum Oldenburg. (An den Wegegesetzauschuß.)

3) Petition des Müllers Dieder. Dierssen zu Wildeshausen, betreffend die von den alten Mühlen zu erlegenden Abgaben. (An den Gewerbegesetzauschuß.)

4) Vorstellung des Stadtmagistrats und Gemeinderathes zu Wildeshausen, betreffend den Bau einer Chaussee zwischen Wildeshausen und Goldenstedt. (An den Finanzauschuß.)

Es steht zunächst auf der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Gemein-

schaft der Güter unter Ehegatten in den jetzt die Stadtgemeinde Oldenburg bildenden Districten. Der Berichterstatter Danneberg verliest auf die Aufforderung des Präsidenten den Bericht. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

Der Landtag beschliesse die Ablehnung des Antrages auf Ertheilung seiner Zustimmung zu dem hier in Rede stehenden Gesetze.

Der Präsident eröffnet die Berathung. Reg.-Comm. **Munde**: Es lasse sich nicht läugnen, daß der Entwurf erhebliche Bedenken habe und er verkenne in keiner Weise das Gewicht der Gründe, welche den Ausschuss veranlaßt hätten, die Ablehnung des Entwurfes zu empfehlen. Wenn gleichwohl die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen habe, den Entwurf vorzulegen und auch noch der Ansicht sei, daß derselbe zweckmäßig sei, so habe sie dabei besonders den Anträgen der hiesigen städtischen Behörden, welche doch die beste Kenntniß von der Lage der Sache haben und die Schwierigkeiten, die der jetzige Rechtszustand herbeiführe, am Genäuesten kennen müßten, und mit welchen Anträgen auch die obere Gerichte sich einverstanden erklärt hätten, nachgegeben. Die Vorlage dieses Gesetzes würde ohne allen Zweifel unterblieben sein, wenn schon in wenigen Jahren eine Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht für das ganze Herzogthum in Aussicht stehe. Aber es sei schon in den Motiven gesagt, daß, so sehr auch die Staatsregierung das dringende Bedürfnis eines solchen allgemeinen Gesetzes anerkenne, und so umfassende Vorarbeiten auch bereits gemacht seien, doch nicht angenommen werden könne, daß dasselbe schon in kürzerer Zeit fertig sein werde. Eine Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht biete schon überall große Schwierigkeit, namentlich aber werde sie durch den Umstand noch mehr erschwert, daß dasselbe so innig mit der bäuerlichen Erbsfolge und diese wieder mit der Theilbarkeit der Güter zusammenhänge. Letztere stehe nun aber in ihren Prinzipien noch keineswegs fest und sei auch eine Lösung der dabei aufzunehmenden Fragen sobald noch nicht zu erwarten. — Es würde sodann auch wohl kein Grund zur Vorlage des Entwurfes vorhanden gewesen sein, wenn es wirklich so leicht sei, wie der Ausschuss annehme, daß einem Verschwinden der Gränze durch administrative Maßregeln ausreichend vorgebeugt werden könne. Allein die städtischen Behörden hätten dies keineswegs für möglich gehalten, vielmehr eine Abhilfe nur in einem Gesetze gefunden. — Er könne daher unter solchen Umständen dem Landtage nur empfehlen, auf den Entwurf einzugehen.

Abg. **Wibel**: Man werde gewiß einverstanden sein, daß es, sehr dringende Nöthfälle abgerechnet, immer ein Fehler der Gesetzgebung sei, Gesetze für einzelne Fälle oder für einzelne Districte zu erlassen. Ein solches Gesetz, das ohnehin immer nur ein Flick- und Stückwerk sein werde, sei nun für den vorliegenden Fall am Wenigsten zu empfehlen. Er wolle nicht sagen, daß die Stadt Oldenburg ein ganz unbedeutender Theil des Landes sei; es gebe große Districte des

Landes, die nicht so viele Staatsbürger zählten; es gebe aber auch andere Städte und Orte, wo die Verwirrung des Rechtes eine ebenso große sei. Der Abg. von Damme werde sagen können, ob er sich irre, daß in Damme zwei oder drei verschiedene Rechte auf kleinem Gebiete herrschten. Von einem andern Orte, von Goldenstedt wisse er es gewiß, daß daselbst die bunt durcheinander liegenden Häuser ein verschiedenes Recht hätten. Wolle man daher darauf eingehen, den Behörden von Oldenburg eine Erleichterung zu verschaffen, so müsse man dies auch für die Behörden in Damme, Goldenstedt u. s. w. thun. — Was nun die Abhilfe und Besserung des Bedürfnisses betreffe, so habe man aus dem Berichte des Ausschusses vernommen, daß ein solches Besserwerden durch den vorliegenden Entwurf sehr problematisch sei. Es werde durch diesen Entwurf für einen Theil der Stadtgemeinde Oldenburg ein Recht geschaffen, welches dem, was ein allgemeines eheliches Güterrecht für das Herzogthum einführen werde, wahrscheinlich wieder werden müssen. Das in der Stadt Oldenburg geltende eheliche Güterrecht sei dem Bremischen Statut sehr ähnlich und ein Recht, passend für den Kaufmannsstand; außerhalb der Stadt gelte ein Recht, das sich dem im übrigen Theile des Landes geltenden Rechte mehr näherte, die s. g. nießbräuchliche Gütergemeinschaft. Nun sei allerdings ein Theil des Stadtgebietes der Stadt einverleibt worden. Führe man hier nun aber das städtische Recht ein, welches jedoch für bereits bestehende Ehen — und dies durchaus mit Recht — keine Geltung haben solle, so habe man auf diesem Gebiete jetzt zwei Rechte und vermehre man so nur die Verwirrung und Unsicherheit. Man könne jedoch vielleicht das Bedenken haben, daß die Gränzen der Stadt des früheren Stadtgebietes sich verwischen und schwer aufzufinden sein möchten. Jedoch der Ausschussbericht sage schon, daß eine Auffindung der Gränzen nicht so schwer sein könne. Er sei mit den Localitäten bekannt und werde er, glaube er, ohne große Schwierigkeiten die Gränzen wieder auffinden; nur an einzelnen Punkten möchten ihm Zweifel aufstoßen, die er aber, wenn er aus's Rathhaus gehe oder nur in seiner eigenen Bibliothek nachsehe, leicht würde heben können. Jedensfalls aber werde es der Behörde möglich sein, die Gränzen aufzufinden. Um sie dann später nicht wieder in Vergessenheit gerathen zu lassen, könne ja alljährlich von dem Gemeindeblatt, welches fast von jedem Bürger gelesen werde, auf die Gränze zwischen Altstadt und Neustadt aufmerksam gemacht werden. — Sehe man freilich auf die Kenntnisse Anderer, so könne man allerdings bei dem jetzigen Zustande bedenklich sein. Es sei dem Fremden, dem Kaufmann, der hierher komme, um Geschäfte abzuschließen, sehr wesentlich, zu erfahren, ob die Eheleute, mit denen er es zu thun habe, in Gütergemeinschaft lebten oder nicht. Dies werde er nun aber durch das vorliegende Gesetz nicht leichter erfahren als jetzt; er werde doch stets Erkundigungen einziehen müssen, wann und wo dieselben geheirathet hätten. Also auch hier schaffe der Entwurf nichts Besseres, und könne er nach allem diesen nur empfehlen, auf denselben nicht einzugehen. — Was

aber dringend zu wünschen sei, sei ein endliches Aufhören dieser traurigen Rechtsunsicherheit und die Umgestaltung des ehelichen Güterrechtes durch ein neues Gesetz für das ganze Herzogthum. Wenn der Herr Reg.-Commissair gesagt habe, daß ein solches Gesetz in einigen wenigen Jahren noch nicht erlassen werden könne, so sei er hier anderer Meinung, und glaube er auch, daß der Herr Reg.-Commissair hier zu trübe in die Zukunft schaue. Schon der verstorbene Vater des Herrn Reg.-Commissairs habe mit seiner großen und tiefen Kenntniß des Landes bereits vor Jahren ein eheliches Güterrecht nicht bloß ausgearbeitet, sondern dasselbe auch drucken lassen. Seitdem dasselbe erschienen, habe er mit vielen Andern dies Buch nicht nur stets mit lebhafter Freude gelesen, sondern auch seitdem die Hoffnung gehegt, daß dasselbe bald praktisch werde eingeführt werden. Um so mehr habe er dies gehofft, als durch den verstorbenen Runde stets aufgefordert sei, die Bedenken, die man irgendwie im Lande gegen das Gesetz hege, zu veröffentlichen. Solche Bedenken seien aber nicht laut geworden, und so habe das Gesetz schon eine Probe durchgemacht und werde erheblicher Abänderungen nicht mehr bedürfen. Freilich gebe er zu, daß neben diesem Gesetze auch das Grunderbrecht festgesetzt werden müsse, und da sage der Herr Reg.-Commissair mit Recht, daß hier die Grundprinzipien noch nicht festgestellt seien. Man werde die Erfahrung machen, daß, wenn man dasselbe von Vielen berathen lasse, hier große Meinungsverschiedenheiten hervortreten würden, im Uebrigen wisse er aber nicht, was über die Prinzipien selbst noch zu erörtern wäre. Man müsse daher nur den Muth haben zu wollen, und sich entweder für das Eine oder Andere entscheiden; hier noch auf eine höhere Erleuchtung zu warten und zu glauben, daß das nächste Jahr eine bessere Erkenntniß bringen werde, sei trostlose Feigheit, namentlich hier, wo eine so traurige Verwirrung herrsche. Er empfehle daher einen Antrag, den er stellen wolle, ebenfalls zur Annahme.

Der Antrag laute: Der Landtag beschliesse die Staatsregierung dringend zu ersuchen, einen Entwurf eines Gesetzes über die Gemeinschaft der Güter der Eheleute im Herzogthum Oldenburg bald dem Landtage vorzulegen.

Der Antrag findet die erforderliche Unterstützung, und kommt sofort mit zur Berathung.

Abg. **Strackerjan III.**: Er empfehle den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf anzunehmen. Der Zustand in der Stadt sei keineswegs so einfach, wie ihn der Vorredner und der Ausschussbericht geschildert hätten. Man habe in Oldenburg außer dem alten großen Complex einmal im Süden den äußern Damm; was daselbst für Güterrecht herrsche, wisse man nicht, ob das städtische Güterrecht oder nießbräuchliches Güterrecht; es sei das eben zweifelhaft. Sodann herrsche in einem andern Theil, der früher Stadtgebiet gewesen, nießbräuchliches Güterrecht, das aber vielleicht stellenweise etwas verschieden von dem sonst geltenden sei. Man habe also vier, jedenfalls drei verschiedene Rechte auf kleinem

Gebiete. Die Räume, wo diese verschiedenen Rechte herrschten, seien allerdings zum Theil scharf geschieden, zum Theil aber auch nicht. Gehe man vom Haarenthor über die Peterstraße hierher nach dem Landtagsgebäude, so passire man wahrscheinlich drei oder viermal verschiedene Rechtsgebiete; genau wisse man es nicht. Ebenso wenn man von hier über den Neuenweg nach dem Stau gehe. Die Grenzen so leicht herzustellen, wie der Abg. **Wibel** es meine, sei nicht möglich. Er sei durch die Vormundschafsfachen viel mit diesem Gegenstand in Berührung gekommen und habe versucht, die verschiedenen Gebiete kennen zu lernen; er sei deshalb aufs Rathshaus gegangen, habe hier aber nur eine Karte vom Katasterbureau gefunden, die auf den ersten Blick als falsch sich erwiesen habe. Der Zustand, den der Ausschuss auf S. 699 schildere und von dem er befürchte, daß er durch Einführung des Gesetzes für einen District entstehen werde, sei nicht zu befürchten, er sei vorhanden in zwei Districten. Allerdings wisse auch er, daß Flickarbeit nicht so angenehm sei, wie aus einem Stück zu arbeiten; aber auch Flickarbeit könne stellenweise nothwendig sein, namentlich da, wo Lücken auszufüllen seien. Auch er würde gegen den Entwurf sein, wenn man das Bessere, ein allgemeines Gesetz über das eheliche Güterrecht vor der Thür habe; aber man habe vom Regierungsrath gehört, daß dies sobald noch nicht zu erwarten sei und könne er sich sehr wohl denken, daß dies so bald auch noch nicht möglich sei. Er empfehle daher auf den Entwurf einzugehen.

Abg. **Klavemann**: Flickwerk taue Nichts, habe einer der Vorredner gesagt, und sodann weiter, daß wenn man einmal hier in Oldenburg flicken wolle, man dann auch in Damme, Goldenstedt u. s. w. flicken müsse. Es handle sich nun hier aber gar nicht darum, den Behörden Erleichterung zu verschaffen, sondern der Bevölkerung; wie sehr diese durch die verschiedenen, sich durcheinander hinziehenden Rechte leide, sei von dem Redner, der vor ihm gesprochen habe, auseinandergesetzt. Seines Erachtens habe der Ausschuss nur einen triftigen Grund gegen den Gesetzentwurf vorgebracht, nämlich den, daß es sich jetzt nicht mehr empfehle, hier eine Aenderung vorzunehmen, da keinesfalls die in Aussicht stehende Umgestaltung des ehelichen Güterrechtes für das ganze Land noch lange ausbleiben könne. Er theile diese Ansicht jedoch nicht; der Gegenstand sei sehr schwierig und werde noch lange Zeit in Anspruch nehmen, und er könne es daher nicht für gerechtfertigt halten, dem von den Behörden der Stadt ausgesprochenen Wunsche nicht entgegenzukommen. Wenn übrigens gesagt sei, daß die Ausarbeitung des ehelichen Güterrechtes auch deshalb eine längere Zeit in Anspruch nehmen werde, weil die Frage über die Theilbarkeit der Güter mit hineinzuziehen sei, so sei er nicht dieser Meinung, weil er glaube, daß ein Gesetz über letzteren Gegenstand, wenn man hierbei nur vom Erbrecht absehe, rascher herzustellen sei, und er hoffe, daß dem Staatsgrundgesetz entsprechend, welches die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums verheiße, ein solches Gesetz bald erlassen werde.

Abg. Brader: Es gebe verschiedene Wege, um einen Zweck zu erreichen. Er habe einen Zweck, der sei, so bald wie möglich ein neues eheliches Güterrecht für das ganze Land zu erhalten. Er glaube, dies am ersten dadurch zu erreichen, wenn man dem Antrage des Ausschusses beistimme, indem auf diese Weise die Verlegenheit immer größer und die Staatsregierung so um so eher veranlaßt werde, ein neues Gesetz vorzulegen. Wenn die Stadt Oldenburg es so dringend nöthig habe, den hier bestehenden Schaden zu bessern, so sei dies Bedürfniß auch vielfach auf dem Lande vorhanden. Der Landtag, der seit 1848 fortwährend in einer dem Gemeinwohl dienenden Weise thätig geworden sei, werde auch in diesem Punkte auf eine Besserung der Zustände, die so dringend nöthwendig sei, Bedacht nehmen müssen. Er wolle hier auf das Erbrecht im Ammerlande hinweisen, das wahrhaft wider-natürlich sei; wenn ein Bauer, der einen Hof besitze, 11 Kinder hinterlasse, so bekomme nur einer die Stelle, die übrigen zehn zusammen 20 Procent; hinterlasse er eine Wittwe, so sei diese Nießbräucherin des ganzen Hofes; verheirathete sie sich wieder, so erhalte das älteste Kind den Hof, sie und die andern Abfindlinge wieder zusammen 20 Procent; also Derjenige, welcher den größten Nutzen habe, gebe nichts dazu her, die Wittwe abzufinden. Solche Zustände schienen ihm unhaltbar, und er habe daher den Justizauschuß ersuchen wollen, einen Antrag zu stellen, worin die Staatsregierung um baldige Erlassung eines neuen Gesetzes angegangen werde. Zu seiner großen Freude habe der Abg. Wibel bereits einen solchen Antrag gestellt, den er daher nur von ganzem Herzen empfehlen könne. So schwierig werde die Sache doch übrigens auch nicht sein. Auch glaube er, daß wenn das neue Gesetz erst fertig sei, es dann auch nicht mehr erforderlich sein werde, dem Oberappellationsgericht noch Hilfskräfte zu erteilen, und der Sportelcasse so große Summen hinzutragen. Was eigentlich Recht sei, erfahre man jetzt doch nicht; nachdem die Sache vielleicht von 20 Richtern in der verschiedensten Weise aufgefaßt worden, gehe die eine Meinung im Oberappellationsgericht vielleicht mit einer Stimme Majorität durch und das sei dann Recht.

Abg. Bödeker: Er sei gegen den Entwurf und zwar aus dem Grunde, weil die bereits bestehende Verwirrung durch denselben nur vermehrt werden würde. Der Abg. Strackerjan III. habe drei oder vier verschiedene Rechtsgebiete aufgestellt; es gehe diesen aber noch eine Anzahl hinzu, wenn man die in verschiedenen Zeiträumen geltenden verschiedenen Gesetze betrachte, nach welchen in denselben Districten verschiedenes Recht gelte, je nachdem die Ehen vor oder nach der Verordnung von 1833, vor oder nach dem 1. Mai 1856 geschlossen seien. Diesen verschiedenen Rechtsgebieten solle nun noch ein neues hinzugefügt werden für die Ehen, welche nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen würden, denn dieses Gesetz solle mit Recht auf die bestehenden, vor Erlassung des Gesetzes geschlossenen Ehen nicht ausgedehnt werden. — Was sodann die Befürchtung betreffe, daß die Grenzen verwischt werden möchten, so sei dies schon

deshalb nicht zutreffend, weil es nöthwendig sei, die Grenzen festzuhalten, um das Recht der Ehen zu bestimmen, welche seit dem 1. Mai 1856 geschlossen seien; die Veränderungen, welche eine Verwischung der Grenzen verursachen könnten, seien auch bereits geschehen und in Zukunft dergleichen in solcher Weite kaum noch zu erwarten. — Wenn ferner der Abg. Strackerjan auf die zweifelhaften Güterverhältnisse des äußern Damms hinweise, so sei zu bedenken, daß dies nur wenige Häuser betreffe; es sei dies die Strecke vom Damthor bis zur Cäcilienbrücke, wo zum Theil dazu Staatsdiener und sonstige Personen wohnten, auf die das Gesetz nicht Anwendung finde. Lasse das neue allgemeine Gesetz, und dies sei doch zu hoffen, nicht zu lange auf sich warten, so möchte hier vielleicht noch ein halbes Duzend Ehen geschlossen werden; für diese geringe Anzahl aber das Gesetz zu erlassen, werde doch kaum zu rechtfertigen sein. — Da also im Ganzen das Gesetz die Verwirrung nur noch größer machen werde, empfehle er dasselbe abzulehnen.

Abg. Russell: Er habe zu seinem tiefen Bedauern vom Herrn Reg.-Commissair gehört, daß so bald noch nicht an ein Gesetz für die ehelichen Güterverhältnisse des Herzogthums zu denken sei. Wenn irgendwo Hilfe Noth thue, so sei es hier. Man habe im Lande, wenn er nicht irre, dreizehn verschiedene Güterrechte, worin ein ganzes Heer von Controversen; dies seien die Löcher, die das Rechtsleben unerträglich machten, und die manchmal zu Abgründen würden, worin oft ganze Vermögen ihren Untergang fänden. Solle der Eingeseffene sein Recht kennen, so müsse man einfache Rechtszustände schaffen und so die große Anzahl der Prozesse auf diesem Gebiete vermindern. Durch den Entwurf werde der Zustand in keiner Weise verbessert, man stopfe damit nur ein Loch. Was helfe es, an einem Rode, der hundert Löcher habe, eins zu flicken! In dem Amtsbezirke Damme herrschten zwei Güterrechte, denen ganz verschiedene Principien zum Grunde lägen, das s. g. osnabrückische und das münstersche Güterrecht. Diese Rechte gingen durcheinander, nicht bloß nach Districten, sondern selbst nach Bauerschaften; ja es komme vor, daß in einem Hause in der Küche das eine, und auf der Diele das andere Recht gelte. Man habe förmliche Register angelegt, welchem Güterrecht jedes einzelne Haus unterworfen sei, und es sei nöthwendig, diese, namentlich bei Testamentsaufnahmen auf das Genaueste nachzusehen, um kein ungültiges Testament zu machen. Solche Zustände seien unerträglich; man könne sie aber nicht hie und da bessern, sondern sie müßten von Grund aus geändert werden. Wenn er auch nicht häufig mit dem Abg. Wibel gehen könne, so sei er doch hier aus ganzem Herzen für seinen Antrag, den er ihm vorweggenommen habe. Auch glaube er, daß, wenn ernstlich gearbeitet werde, das Gesetz in nicht gar zu langer Zeit fertig sein könne. — Er werde daher für den Ausschufsantrag sowohl, als für den Antrag des Abg. Wibel stimmen.

Die Berathung wird geschlossen.

Berichterstatter Dannenberg: Der Herr Reg.-Commissair habe bemerkt, daß die Staatsregierung vorzüglich durch



den Wunsch der hiesigen städtischen Behörden bewogen sei, den Entwurf vorzulegen. Dieser Wunsch der Behörden scheine ihm ursprünglich, so weit er es übersehen könne, nicht aus einer Verwirrung des Rechts, die gar nicht bestehe, sondern durch eine Verwirrung veranlaßt zu sein, die aus einer Verschiedenheit der Ansichten der Beamten dieser Behörden hervorgegangen sei. Einige derselben hätten nämlich geglaubt, daß mit einer politischen Gränzveränderung auch das Privatrecht verändert werde, andere — und dies sei seines Erachtens die allein richtige Meinung — daß das Privatrecht nichts mit den politischen Gränzen zu thun habe. Durch die erstere unrichtige Meinung sei aber die Verwirrung auch in weiteren Kreisen in das Publicum gekommen. Die sei jetzt jedoch durch höhere Entscheidung längst erledigt und damit diese Verwirrung geschwunden. Sodann hätten die Behörden Anfangs bei Vorbringung ihres Wunsches gedacht, daß das Gesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen sei, also auch auf die bereits bestehenden Ehen erstreckt werde. Die Gesetzcommission habe dies jedoch mit vollem Rechte für bedenklich gefunden, und, als der Entwurf den Behörden zur Begutachtung übergeben sei, hätten diese nunmehr selbst für bedenklich erachtet, das Gesetz auf die bereits bestehenden Ehen mit zu erstrecken. — Was die Annahme des Ausschusses betreffe, daß die in Aussicht stehende Umgestaltung des ehelichen Güterrechts für das ganze Land keinesfalls mehr lange ausbleiben werde, so beruhe diese darauf, daß die Staatsregierung selbst eine solche Umgestaltung längst als ein dringendes Bedürfnis anerkannt und gesagt habe, daß zu derselben bereits die umfassendsten Vorarbeiten vorlägen. Unter solchen Umständen dürfe man aber doch auch wohl erwarten, daß mit der Sache Ernst gemacht werde. — Wenn der Herr Reg.-Commissair gesagt habe, daß die Beendigung des Gesetzes über das eheliche Güterrecht namentlich auch deshalb weit aussehend sei, weil dasselbe mit dem Grunderbrecht und der Theilbarkeit der Güter zusammenhänge, so sei das nicht in solcher Weise der Fall, daß die Beordnung des ehelichen Güterrechts nicht auch ohne diese Fragen zugleich vor sich gehen könne. Es sei schon von dem Abg. Wibel gesagt worden, daß man einen trefflichen Entwurf habe; derselbe müsse practicabel gemacht werden. Der Ausschuss habe um so weniger die Annahme des Gesetzes empfehlen können, als er dringend wünsche, daß die Staatsregierung mit dem neuen Gesetz zur Beordnung des ehelichen Güterrechts für das ganze Land bald vorgehe. Die Erlassung eines Gesetzes, wie das vorliegende, sei nur Flickwerk, und werde man dann auch im übrigen Lande, wo man derartiger Regulirung noch bedürftiger sei, flicken müssen. — Es handle sich hier — und darauf wolle er vorzüglich aufmerksam machen — nicht um einen Gesetzentwurf, der einen Inhalt habe, der aus den materiellen Bedürfnissen herauswachse, sondern um einen Gesetzentwurf, der ohne Rücksicht hierauf, lediglich aus polizeilichen Maßregeln und um den Behörden die Arbeit zu erleichtern, erlassen werden solle. — Der Abg. Strackerjan III. habe gesagt, man wisse nicht, welches Güterrecht auf dem äußern Damm herrsche,

ob die städtische Gütergemeinschaft oder das nießbräuchliche Güterrecht, und beständen auch noch an einigen andern Orten des hier in Frage stehenden Districtes Zweifel. Wer wisse dies nicht? die Behörden, die zu entscheiden hätten, oder die Leute, die seit Jahrzehnten dort wohnten, oder einzelne Juristen? Auch die tüchtigsten Juristen wüßten Manches nicht, was doch im Rechte ganz klar sei. Der Umstand, daß man etwas nicht wisse, könne kein Grund sein, ein Gesetz zu erlassen und etwa bestehende Zweifel würden durch einmalige oberste Entscheidung gehoben werden können. Nehme man den Entwurf an, so bleibe die Verwirrung, die vorhanden sei, doch, und gebessert werde Nichts. — Wenn der Abg. Strackerjan III. sodann sage, daß der Zustand, dessen Eintritt der Ausschuss fürchte, schon jetzt da sei, so sei dies keineswegs der Fall; höchstens könne auf der Gränze bei einem oder dem anderen Hause nicht bekannt sein, wohin dasselbe gehöre, sonst wüßten ja in den Districten die Leute, nach welchen Rechten sie lebten. Nach dem Entwurfe werde auch die Meinung noch hinzukommen können, daß Manche glauben würden, daß dies städtische Recht nun auch für die alten Ehen gelte. — Er empfehle daher, den Antrag des Entwurfes anzunehmen und kein Flickwerk zu machen, welches gewöhnlich die Folge habe, daß die Besserung des Ganzen darnach unterbleibe.

Für den Antrag des Abg. Wibel wird namentliche Abstimmung beantragt und der Antrag genügend unterstützt.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und zunächst der Antrag des Ausschusses angenommen.

Sodann wird der Antrag des Abg. Wibel in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Präsident übergibt den Vorsitz an den Vicepräsidenten Dannenberg.

Es steht sodann auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses zum Schreiben der Staatsregierung vom 13. Februar 1861, betr. Veräußerung verschiedener zum alten Schloß in Barel gehörender Grundstücke.

Der Berichterstatter Strackerjan II. verliest den Ausschussbericht. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Stadt Barel das zur Anlegung eines Marktplazes und der dahin zuführenden Straßen erforderliche Areal, und der Kirchengemeinde beziehungsweise der Stadt das Areal unmittelbar an der Kirche nach Maßgabe des mitgetheilten Planes unter der Bedingung, daß ersteres stets dem öffentlichen Verkehr erhalten, letzteres nicht bebaut werde, unentgeltlich, und das von dem Schlosse in Barel und dessen Zubehörungen an Gebäuden und Gärten nicht zu öffentlichen Zwecken zu reservirende Areal, unter der Hand, zu einem angemessenen Preise, an die Stadt Barel übertragen werde.

Abg. Brader: Er wolle dem Landtag den Antrag des Ausschusses sehr ans Herz legen. Er sei in Barel bekannt und kenne das in Betracht kommende Areal, sei aber im Uebrigen nicht interessiert. Der fragliche Platz habe für den

Staat wenig Werth. Barel beabsichtige ihn zu einem Marktplatz einzurichten und werde dies nicht ohne bedeutende Kosten möglich sein. Doch würden dadurch die umliegenden Plätze einen höheren Werth erhalten und so gute Preise dafür erzielt werden. Der Staat werde, wenn man nach dem Preise, der für den Lustgarten gelöst sei, gehe, eine gute Entschädigung erhalten, und glaube er nicht, daß durch einen öffentlichen Verkauf mehr gelöst werde.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Es steht weiter auf der Tagesordnung der schriftlich vertheilte Antrag des Abg. Wulff und Genossen, dahin gehend:

Der Landtag wolle beschließen:

Hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Landtag vom 23. März bis zum 21. Mai d. J. zu vertagen, unter der Voraussetzung, daß die Ausschüsse für die Vorlage 68 (Wegordnung), 69 (Justizorganisation der Fürstenthümer) und des Recrutirungsgesetzes am 6. Mai wieder zusammentreten werden.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube, daß es mehr im Interesse des Landtags liege, wenn eine längere Vertagung, etwa bis zum Herbst, eintrete. Die wichtigsten Sachen werde man bis zum 23. v. erledigen können. Die Wegordnung und die Justizorganisation für die Fürstenthümer würden allerdings nicht vollendet werden können. Hinsichtlich ersterer sei dies jedoch gleichgültig, da dieselbe in diesem Sommer doch noch nicht in Kraft werde treten können. Er stelle daher folgenden Verbesserungsantrag:

Der Landtag beschliesse:

Hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Landtag vom 23. oder 27. März bis zum nächsten Herbst, etwa Ende October oder Anfang November 1861 zu vertagen.

Man werde dann mit frischen Kräften zusammentreten und könne dann zugleich etwaige neue Gesetze, wie z. B. das vielleicht fertig gewordene Bewässerungs- und Entwässerungsgesetz mit erledigen.

Der Antrag wird unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Uferßen**: Er sei mit dem Antrage des Abg. Ahlhorn und dessen Begründung einverstanden. Wenn jedoch die Staatsregierung auf eine Vertagung bis zum Herbst nicht eingehen könne und wolle, so sei doch wenigstens eine Vertagung bis zum 23. Mai wünschenswerth, ja fast nothwendig. Die Bauern im Landtage könnten im Monat April kaum von Hause abwesend sein; dieselben hätten nicht solche Besitzungen, daß sie Verwalter halten könnten, sondern bloß einen Großknecht, es müßten daher die Herren selbst zugegen sein. Namentlich sei dies in der Marsch nothwendig, wo ein Regenschauer oft den Plan auf 8 bis 14 Tage verderben könne. Sodann werde der Landtag, wenn er nicht vertagt werde, niemals vollständig, sondern würden stets viele Abgeordnete abwesend sein. Da also auf diese Weise eine wirk-

liche Majorität dann niemals im Landtag vorhanden sein werde, so halte er es im Interesse des Landtags, daß eine Vertagung eintrete.

Reg.-Commissar **Buchholz**: Was den Antrag des Abg. Wulff betreffe, so könne er eine so lange Vertagung von Seiten der Staatsregierung nicht in Aussicht stellen, wohl aber sei dieselbe geneigt, eine kürzere Vertagung vor oder nach Ostern eintreten zu lassen, einestheils um den Abgeordneten der Fürstenthümer es zu ermöglichen oder doch zu erleichtern, auf einige Tage heimzukehren, sodann weil eine kürzere Vertagung sich deshalb empfehle, weil es nachtheilig sei, daß die Finanzgesetze eine Verzögerung erlitten. Das, was er gegen den Antrag des Abg. Wulff gesagt habe, gelte natürlich in noch erhöhtem Maße von dem Antrage des Abg. Ahlhorn.

Abg. **Ahlhorn**: Nach dem, was man so eben gehört, scheine allerdings jeder Antrag überflüssig. Wenn die Staatsregierung den Wünschen des Landtags nicht nachgeben wolle, so halte er es für besser, daß man Ostern durchhalte und gar keine Vertagung eintrete. Eine Vertagung bis zu den ersten Tagen des Aprils falle gerade in die ungünstigste Zeit.

Abg. **Brader**: Er könne sich dem Abg. Ahlhorn nur anschließen und wünsche er eine Vertagung bis zum Herbst. Auch halte er nach seinem Begriffsvermögen dafür, daß, wenn die Finanzgesetze fertig seien, keine Verlegenheit entstehen werde. Sollte aber eine längere Vertagung nicht möglich sein, so wünsche auch er lieber keine Vertagung.

Abg. **Uferßen**: Auch er könne sich dem Abg. Ahlhorn anschließen. Die in Aussicht gestellte Vertagung sei ganz unnütz, sie falle in eine Zeit, wo auf dem Lande noch Nichts anzufangen sei. Die jetzige Zeit könne noch nicht benutzt werden. Im Mai, wenn die Saat bestellt sei, könne man besser abkommen. Er glaube, daß, wenn die Vertagung bis Mai nicht erfolge, es zweifelhaft sei, ob der Landtag in beschlußfähiger Zahl wieder zusammenkommen werde. Man werde ihnen doch nicht zumuthen können, daß sie ihr eigenes Interesse so ganz hintansetzten. Dazu glaube er, daß es im Lande einen schlechten Eindruck machen werde, wenn die Staatsregierung den Wünschen der Landleute so wenig entgegenkomme.

Abg. **Wulff**: Er empfehle seinen Antrag aus dem Grunde, weil er glaube, daß die Staatsregierung, trotz der Erklärung vom Regierungstisch aus, wenn der Landtag den Antrag annehme, doch vielleicht darauf eingehen werde. Uebrigens sei der Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn noch vorzuziehen. Vielleicht werde man auch die Vertagung noch ein wenig länger ausdehnen, damit die Landleute doch einige Zeit zu Hause sein könnten; dieselben seien bereits den ganzen Winter aus ihrem Berufe heraus, daher sei es doch gerecht und billig, daß dieselben wieder einmal nachsehen könnten.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei von vornherein gegen jede längere Vertagung und werde auch jetzt wieder gegen den Antrag stimmen. Nach einer solchen entstehe nämlich nach seinen bisherigen Erfahrungen regelmäßig (wenn er sich so

ausdrücken dürfe) eine Bummel in den Geschäften. Er halte es daher für besser, von etwa Mittwoch vor Ostern bis Mittwoch nach Ostern Ferien zu machen, als in den warmen Sommertagen wieder zusammenzutreten.

Abg. Wibel: Er werde für die beiden Anträge stimmen. Der Reg.-Commissar habe ja nur gesagt, er könne keine Hoffnung machen, daß die Staatsregierung auf eine längere Vertagung eingehen werde. Die Staatsregierung werde doch wohl nicht so rücksichtslos verfahren. Gehe sie aber wirklich nicht auf den Antrag ein, dann sei es an der Zeit, unaufhörlich fortzuarbeiten, nur die Kirchzeit auszusetzen und sich in keiner Weise zersplittern zu lassen. Haltbare Gründe habe er übrigens vom Reg.-Commissar nicht gehört; wolle die Staatsregierung aber desungeachtet die Vertagung nicht, nun, so müsse man unablässig weiter arbeiten, trotz der verspäteten Vorlagen.

Abg. Wulff: Der Abg. Strackerjan II. habe von einer Bummel nach einer Vertagung gesprochen. Er glaube im Gegentheil, daß man nach einer solchen Pause mit regerem Eifer wieder die Arbeit beginnen könne. Lasse man keine Vertagung eintreten, so werde es gehen wie Weihnachten; die Diäten werden fortlaufen und das Resultat der Arbeit werde ein geringes sein. Wenn man nach so langer Zeit nicht einmal wieder nach Hause komme, werde die Arbeit lästig und ermüdend.

Reg.-Commissar Bucholz: Er habe seine Bemerkung hinreichend durch den Grund motivirt, daß es sehr wünschenswerth sei, daß bald das Finanzgesetz zu Stande kommen könne. Wenn der Abg. Wibel mahne, der Landtag möge entweder eine längere Pause eintreten lassen oder gar keine, so wolle er nur bemerken, daß das Recht der Vertagung lediglich der Staatsregierung zustehe.

Abg. Schwegmann: Er halte den Wunsch des Abg. Wibel für durchaus gerechtfertigt. Manche Vorlagen seien noch nicht einmal gedruckt, so habe man gestern noch nicht für sämtliche Ausschussmitglieder Exemplare des Recrutirungsgesetzentwurfs gehabt. Er halte eine Vertagung um so gerechter, als sich anfangs die Arbeiten noch nicht haben übersehen lassen und man erst vor Kurzem eine Verlängerung habe eintreten lassen.

Abg. Wibel: Die Staatsregierung könne den Landtag allerdings ohne dessen Einwilligung vertagen oder nicht; aber die Früchte davon könne man nicht voraussehen.

Abg. Ahlhorn: Wenn der Regierungs-Commissar eine lange Vertagung auch sehr zweifelhaft mache, so glaube er doch nicht, daß die Staatsregierung den Wünschen des Landtags so schroff gegenübertritt werde. Sollte dies aber wirklich der Fall sein, so stelle er folgenden Antrag, um doch wenigstens eine 14tägige Vertagung zu verhüten:

der Landtag beschliesse, die Staatsregierung zu ersuchen, von einer (14tägigen) kurzen Vertagung abzusehen.

Abg. Quersien: Dieser Antrag müsse jedenfalls angenommen werden, damit, wenn keine lange, doch auch nicht

eine so kurze Vertagung verordnet werde. Wenn übrigens der Abg. Strackerjan II. von einer Bummel nach einer längeren Vertagung spreche, so glaube er, daß, wenn keine solche verordnet werde, man nach Ostern mit Unwillen und Empörung arbeiten würde, nicht aber mit größerem Eifer, wie dieser Abgeordnete glaube.

Abg. Wulff: Dem letzten Antrage des Abg. Ahlhorn könne er nicht beitreten; er sei ungerecht gegen die Abgeordneten aus den Fürstenthümern. Wenn diese nicht auf längere Zeit nach Hause kommen könnten, so würden sie doch jedenfalls gern auf 14 Tage hinreisen, um ihre nöthigen Geschäften ordnen zu können, den Abgeordneten aus dem Herzogthum stehe das immer zu Gebote.

Reg.-Commissar Bucholz: Er gebe dem Abg. Ahlhorn anheim, in seinem Antrage die Worte „14tägige Vertagung“ abzuändern. Er habe nicht eine 14tägige, sondern eine kurze Vertagung in Aussicht gestellt.

Der Abg. Ahlhorn nimmt die betreffende Aenderung vor.

Vicepräsident: Er werde zuerst den vom Abg. Ahlhorn eingebrachten Antrag, mit dessen Annahme der Wulffsche wegfalle, dann den zweiten Ahlhorn'schen Antrag zur Abstimmung bringen.

Es erhebt sich eine Debatte zur Geschäftsordnung, an der sich die Abgg. Ahlhorn, Klävermann, Luerßen und Wulff betheiligen, theils darüber, ob der vom Abg. Ahlhorn zuletzt gestellte, als von dem ursprünglichen am weitesten abweichende nicht zuerst zur Abstimmung kommen, (von Seiten des Abg. Klävermann), theils dahin, ob nach Annahme des ersten Ahlhorn'schen Antrages nicht auch noch der Wulffsche zur Abstimmung gebracht werden müsse.

Der Vicepräsident bringt den ersten Ahlhorn'schen Antrag vor den anderen zur Abstimmung; derselbe wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Abels, Ahlers, Ahlhorn, Brader, Bramlage, Brörmann, Bunnieß, Frank, Franksen, Gerdes, Hardt, Lengler, Luerßen, Müller, Detken I., Detken II., Sägelken, Schwegmann, Selkman I., Struthoff, Werner, Wibel, Willers, Wulff.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Bödeker, Brockhaus, Brunkhorst, Dannenberg, Flor, Görlich, Greverus, Heye, Kaiser, Klävermann, Lehmkuhl, Noell, Rüdibusch, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Abwesend die Abgeordneten:

Driver, Hobbie, Niebour, Wichmann.

Die bereits geschlossene Debatte zur Fragestellung wird auf Beschluß des Landtags mit 21 gegen 19 Stimmen wieder eröffnet, bis der Abg. Wulff seinen Antrag zurückzieht. Endlich erhält auch der zweite vom Abg. Ahlhorn gestellte Antrag die Zustimmung der Versammlung.

Vizepräsident: Es folge auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Finanzausschusses betreffend Erwerbung eines Grundstücks von dem Hufner Ehlers zu Nüchel. (Seite 701 der abgeklatschten Berichte.)

Berichterstatter Strackerjan II.: Der Finanzausschuss halte die Erwerbung des fraglichen Grundstücks im Interesse der Forstverwaltung. Wenn der Kaufpreis auch ziemlich hoch sei, so müsse man doch zum Zwecke der Arrondirung diesen Kauf abschließen. Daß der Kaufpreis aus der Staatsguts-capitalien-casse zu entnehmen sei, unterliege wohl keinem Zweifel, da hier die Erwerbung eines Grundstücks in Frage stehe. Es wird dann der Ausschusßantrag, dies Grundstück für 238 fl. 36 fl. Holzst. Cour. aus den Mitteln der Staatsguts-capitalien-casse des Fürstenthums Lübeck zu kaufen, angenommen.

Vizepräsident: Es könne jetzt zum 5ten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen werden. Er fordere den Berichterstatter auf, seine Mittheilungen zu machen.

Der Berichterstatter Strackerjan II. verliest die wichtigeren Theile des Berichts.

Reg.-Comm. Mulsrat: Da er die Ansicht der Staatsregierung schon mitgetheilt habe, könne er sich kurz fassen. Die Mehrheit des Ausschusses wolle in zweiseitiger Weise eine Ersparung herbeiführen: Zunächst suche sie dieselbe durch Reducirung der in Aussicht genommenen Gehalte der Forstbeamten zu erreichen. Während der Forstmeister bisher ein Gehalt von 1000—1400 fl. genossen, solle derselbe — dem dann freilich die geringere Dienstbezeichnung „Oberförster“ beigelegt werde — ein Gehalt von nur 1000 fl. beziehen. Während ferner die Districtsförster jetzt ein Gehalt von 600 bis 1000 fl. haben, sollen dieselben, welche dann gleichfalls mit geringerer Dienstbezeichnung „Förster“ versehen werden, nur bis 500 fl. beziehen. Der Landtag werde zugeben, daß die hiernach vorgeschlagenen Gehalte viel zu niedrig seien. — Sodann suche die Ausschusßmehrheit durch Verringerung der Zahl der Forstschußbeamten zu sparen. Während jetzt 23 vorhanden seien und nach dem gegenwärtigen Vorschlage der Staatsregierung künftig 21 da sein sollen, wolle die Ausschusßmehrheit nur 12 oder — wenn man annehme, daß die 6 Förster ihre halbe Zeit dem Schutzdienste widmen — 15. Diese Zahl sei viel zu gering. Uebrigens wolle er bemerken, daß der Provinzialrath diesen Plan als verwerflich erachtet habe. Er empfehle daher dringend den Antrag der Minderheit Nr. 2 anzunehmen.

Abg. Noell: Er verkenne nicht, daß der Finanzausschuss in sofern den Interessen des Fürstenthums entgegen gekommen sei, als er eine bedeutende Minderung der Kosten in Aussicht gestellt habe. Er fürchte aber, daß dieser Plan sehr schwer ausführbar sein werde und sei sich daher selbst nicht einig, ob er für oder gegen den Mehrheitsantrag stimmen solle. Da er nun noch auf eine Vertagung des Landtags hoffe, in Folge deren die Abgeordneten der Fürstenthümer sich über diesen Gegenstand noch mit Männern vom Fach würden berathen können, beantrage er:

der Bericht des Finanzausschusses über diesen Gegenstand werde auf unbestimmte Zeit von der Tagesordnung entfernt.

Der Regierungs-Commissair hat bei einer Aussetzung Nichts zu erinnern. Der Antrag des Abg. Noell wird sodann angenommen, womit der Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt ist.

Sechster Gegenstand ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Ankauf eines Grundstücks bei der Döhler Wehe. (S. 751 der Abklatsche.)

Berichterstatter Strackerjan II.: (Verliest ein Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung.) Der Situationsplan habe im Vorzimmer ausgelegen. Es verhalte sich mit diesem Areal ähnlich wie mit dem vorher besprochenen, insofern es von Staatsgründen eingeschlossen liege. Der Preis zu 100 fl. (3 Scheffel Saat) sei auch nicht unbillig, indem der Boden guter Qualität (Gartenland) sei und sich namentlich zur Anpflanzung von Eichen eignen solle. Der Ausschuss beantrage daher, diesem Ankaufe seine Zustimmung zu ertheilen. In den abgeklatschten Antrag habe sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem statt „Brinkfiser Kleinbeck“ der Name „Heinrich Meyer“ in demselben aufgenommen sei. Der Antrag wird angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses, betreffend verschiedene an ihn eingegangene Petitionen.

Berichterstatter Strackerjan II.: Die sämtlichen hier vorliegenden Petitionen, (von Alens, Blexen, Abbehausen, Burhave, Tossens, Langwarden, Eckwarden und Stollhamm) welche sämtlich den Sitz des Amtes Stollhamm betreffen, seien schon bei der Berathung über den Voranschlag (Position über die Aemter) berücksichtigt und der Ausschuss beantrage daher:

der Landtag beschliesse, über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vizepräsident: Letzter Gegenstand der Tagesordnung sei der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die an ihn abgegebenen, auf Chausseebauten im Herzogthum Oldenburg sich beziehenden Petitionen.

Berichterstatter Strackerjan II. verliest den Bericht (S. 740 ff. des Abklatsches mit den Anträgen 1 und 2.)

Abg. Kläveemann: Vor nicht langer Zeit habe er mit mehreren Abgeordneten einen Antrag in Betreff eines Theils der Butjadinger Chausseen gestellt. Die Annahme des gegenwärtigen Antrags würde jenen von ihm gestellten präjudiciren. Man habe aber doch beschlossen, auf letzteren einzugehen und denselben dem Finanzausschusse zur Begutachtung überwiesen. Er beantrage daher:

Der Bericht des Finanzausschusses über die Chausseepetitionen werde bis dahin, daß über den Kläveemannschen betr. Antrag Bericht erstattet ist, von der Tagesordnung entfernt.



Dieser Antrag wird sofort zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Abg. Russell: Er könne den Antrag Nr. 1 nicht zur Annahme empfehlen, weil derselbe für die noch nicht projectirten Chaussees präjudicial sei. Das früher von der Staatsregierung entworfene Chausseeneß werde in allen Richtungen gewiß nicht mehr passen, da gerade hier Momente den Ausschlag geben, die oft rasch kommen und rasch vorübergehen. Man müsse daher von dem Neße absehen und fragen, ob eine Chaussee dem practischen Bedürfnisse jetzt entspreche oder nicht. In den südlichen Landestheilen sei z. B. durch die Westbahn schon eine bedeutende Verkehrsveränderung hervorgerufen, indem der Verkehr, der früher im Lande gewesen, durch die Bahn und neue Chaussees im Hannoverschen abgeleitet sei. Wenn früher die so nothwendige Steinbahn von Damme über Neuentkirchen bis zur Landesgrenze gebaut worden wäre, so hätte man diesen Verkehr größten Theils im Lande fesseln oder durch dasselbe führen können. So könne die Richtung des Verkehrs jeden Tag durch Anlegung von Eisenbahnen u. alterirt werden. Er glaube das Richtige sei, die verschiedenen Petitionen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Dadurch würde nach keiner Seite hin Etwas vergeben und binde man sich nicht an Beschlüsse, die man später bereuen könne. Möge das Chausseeneß immerhin die Regel bilden, so dürfe man sich doch die etwa nöthig werdende Verbesserung desselben nicht abschneiden. Er stelle den Antrag:

Der Landtag beschließe, die sämtlichen fraglichen Petitionen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag ist unterstützt und kommt deshalb mit zur Beratung.

Abg. Kläbemann: Er könne sich dem Vorredner anschließen; in demselben Sinne habe er einen Antrag formulirt, den er indessen jetzt nicht mehr zu stellen brauche. Er sehe in der That keinen Grund, weshalb man sich auf diese Weise, wie es der Ausschusantrag wolle, binden solle. Es sei schon viel, wolle man dem alten Plane nicht entgegen treten. Man möge doch die Sache gewähren lassen! Der Antrag würde die Staatsregierung auch nur in die Klemme bringen. Unzweifelhaft sei dieselbe betreffs vieler Strecken schon anderer Ansicht als bei Entwerfung des Neßes, wie z. B. auch aus dem Schreiben über die Bewilligung einer Strecke der Butjadinger Chaussee hervorgehe, in welchem sie sage, die Richtung sei noch nicht festgestellt, während im Entwurfe schon bestimmt sei, daß die Chaussee von Barel über Schweiburgermühle und den Herrenweg u. s. w. geführt werden solle. Warum man einen Plan als Norm feststellen solle, den man selbst nicht geprüft habe? Außerdem erinnere er an den oft sehr plötzlichen und bedeutenden Wechsel des Verkehrs, der, abgesehen von den vom Abg. Russell angeführten Eisenbahnanlagen, noch von manchen anderen Einflüssen beherrscht werde.

Abg. Wibel: Dieser Antrag des Ausschusses sei einer

der wichtigsten, die kürzlich gestellt seien. Von seiner Annahme sei Heil und Ruhe für das ganze Land abhängig. Es sei ein wesentliches Erforderniß, Ruhe und Ordnung im Lande zu haben. Diese erleiden aber durch die ewigen Wirren, durch die ewige Ungewißheit in dieser Beziehung eine wesentliche Störung. Wenn der Abg. Kläbemann frage, warum man sich binden solle, so antworte er: damit endlich das Planlose aufhöre. Man habe früher gehört, es sei ein Plan der zu bauenden Chaussees entworfen. Ob nach diesem verfahren sei, wisse man nicht. Man müsse das constitutionelle Leben auf alle Weise befestigen. Dies lasse sich aber nicht erreichen, wenn man diese verschiedenen Petitionen und Beschwerden fortbestehen lasse. Er empfehle daher dringend den Antrag Nr. 1 zur Annahme.

Abg. Brader: Er schließe sich dem Vorredner an. Er sei bei Vorlegung des Chausseeneßes im Landtage gewesen. Es haben nachher Einzelinteressen vorgeherrscht, weshalb dasselbe vielleicht nicht angenommen sei. Ueber die Wichtigkeit der einzelnen Richtungen erlaube er sich kein Urtheil, im Ganzen halte er jedoch den Plan für richtig, da er von Sachkundigen aufgenommen sei. Uebrigens sei sein hauptsächliches Motiv, daß er wolle, die Leute sollen betreffs der Chausseebauten ins Gewisse kommen und es sollen die gewöhnlichen Vorspiegelungen aufhören: „wählet ihr den zum Abgeordneten, so bekommt ihr die Chaussee u. s. w.“ Die Wahlen sollen nach freier Ueberzeugung stattfinden. Die Bedenken des Abg. Russell, der Verkehr könne sich wesentlich verändern, schlage er nicht hoch an. Oldenburg sei so klein, daß man absonderliche Aenderungen leicht übersehe. Bis jetzt nehme man noch keine bedeutenden Aenderungen wahr. Aber gesetzt auch, daß plötzlich solche entstünden, so würde die Staatsregierung schon für die geeigneten Schritte sorgen können. Er wolle eine Fixirung dieses schwankenden Verhältnisses.

Abg. Quersgen: Es sei durchaus entgegengesetzter Ansicht. Er halte diesen Antrag für sehr gefährlich. Durch Annahme desselben treffe man eine Entscheidung, deren Folgen man noch gar nicht übersehen könne. Er sehe fürwahr keinen Grund, weshalb man der Staatsregierung die Macht, den Plan zu ändern, nehmen solle und er begreife nicht, wie der Ausschus das Ansinnen an den Landtag habe stellen können, einen so weit gehenden Antrag anzunehmen. Das Chausseeneß sei doch auch nicht mit Unfehlbarkeit aufgestellt. Es seien ihm zwar alle Richtungen nicht bekannt, aber eine in dem Plan projectirte Chaussee sei ihm sehr aufgefallen, nämlich die von Barel nach Schweiburgermühle, die dem Deiche entlang gehe, anstatt vor Norderschweiburg, wo sie vor einer Reihe von Häusern vorbeigehe und die Richtung nach der Mühle doch länger sei.

Abg. Russell: Wenn der Abg. Brader behaupte, die Verhältnisse haben sich nicht so bedeutend verändert und dieselben lassen sich leicht übersehen, so erinnere er nochmals an den Verkehrswechsel, der durch die Westbahn herbeigeführt sei. Hätte man zur rechten Zeit von dem projectirten Chaussee-

Neße abgesehen und die Chaussée von Damme nach Neuenkirchen gebauet, so würde man sicherlich im Interesse des Landes, dem jetzt der Verkehr entgangen, gehandelt haben. Der Abg. Luerßen sei vollständig im Recht, wenn er den Antrag des Ausschusses ein starkes Ansinnen an den Landtag nenne, da Niemand im Stande sei, zu übersehen, welche Tragweite seine Abstimmung habe. Der von ihm gestellte Antrag wahre dagegen alle Rechte.

Abg. **Strackerjan I.**: Er sei der Ansicht, man könne den Ausschufsantrag Nr. 1 nicht annehmen. Daß dem 9ten Landtag vorgelegte Neße sei eben nur ein Plan gewesen. Wollte man diesen Plan nun ohne Weiteres zu einem unabänderlichen machen, so treffe man wiederum eine unzumuthige Einrichtung, indem derselbe, wie sich herausgestellt habe und wie auch die Ansicht der Regierung sei, der Aenderungen bedürfe. Er wünsche auch Nichts sehnlicher, als daß die beständigen Petitionen um Chausséebauten beseitigt werden. Durch den Ausschufsantrag werde denselben aber kein Ziel gesetzt; er empfehle den Antrag des Abg. Russell.

Abg. **Brader**: Er glaube, daß man durch den Ausschufsantrag immer noch Etwas in dieser Beziehung erreiche. Daß man die Petitionen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehle, darauf lege er sehr wenig Gewicht. Solcher zur Berücksichtigung empfohlener Petitionen könne man wohl einen ganzen Karren voll sammeln. Wenn er ein anderes Mittel wüßte, den alten Mißstand abzuschaffen, so könnte er vielleicht von dem Antrage absehen, da dies nicht der Fall sei, müsse er daran festhalten.

Abg. **Brörmann**: Er werde für den Ausschufsantrag stimmen, indem er die Bedenken des Abg. Russell nicht theile. Würden einmal Eisenbahnbauten vorgenommen oder träten sonstige Aenderungen ein, so behielte die Regierung ja immer noch freie Hand.

Abg. **Ahlhorn**: Daß der Ausschuf ein sonderbares Ansinnen an den Landtag mache, sehe er nicht ein. Der Plan sei von unparteiischen Leuten entworfen. Hätte man nach diesem gebauet, so würden die vielen Stück-Chausséen nicht existiren. Großes Gewicht lege er auch darauf, daß man das bisherige Treiben bei den Wahlen, welches schon hervorgehoben sei, beseitige. Wenn man gesagt habe, das Chausséeneße sei eben nur ein Plan, so glaube er doch, daß die Staatsregierung wenigstens moralisch an dasselbe gebunden sei. Daß ewige Schwanken müsse einmal aufhören. Früher habe man im Stedingerland eine Chaussée in Aussicht genommen. Darauf habe der Landtag beantragt, deren Bau so lange auszusetzen, bis es sich herausgestellt hätte, ob die projectirte Eisenbahn zu Stande käme oder nicht. Die Chaussée sei jetzt gebauet. Menschlichkeiten kommen vom Landtage sowohl als auch von den Behörden vor und daher sei es gut, diese sicheren Anhaltspunkte zu haben.

Abg. **Luerßen**: Das Treiben bei den Wahlen habe allerdings leider so stattgefunden, wie bemerkt sei. Aber die Leute haben jetzt wohl eingesehen, daß ein Abgeordneter wenig wirken könne. Gewiß werde man bald dahin kommen, nur

tüchtige Abgeordnete zu wählen. Er hoffe aber, daß das Dreiklassen-System, über welches eine große Mißstimmung herrsche, nicht lange mehr bestehen, daß die größern Wahlkreise wieder hergestellt werden, und dann diese Befürchtung ganz verschwinden werde.

Abg. **Wibel**: Es thue ihm leid, daß der Abg. Luerßen eine andere Meinung geäußert habe; er ehre jedoch jede abweichende Meinung, wenn sie auch eine unrichtige Tendenz habe. Der Abg. Luerßen sowie die anderen Gegner verkennen nämlich die Hauptsache. Er (Redner) lege nämlich die Wichtigkeit nicht allein auf die Fixirung der Richtungen, sondern auch und zwar hauptsächlich auf bestimmte Feststellung der Priorität. Die Grade der Dringlichkeit seien im Chausséeplane festgesetzt und es seien keine Klagen darüber laut geworden, es möchte denn aus kleinlichen Einzelinteressen (Menschlichkeiten) geschehen sein. Es solle nicht allein die Planlosigkeit, sondern es sollen auch die Stück-Chausséen aufhören, so wie die darin liegende Geldverschwendung, die kein guter Hausvater, sondern nur ein Mensch, der der Curatel bedürfe, in ähnlicher Weise vornehmen würde. Eine große Kunststraße solle künftig nicht mehr wegen eines kleinen Hindernisses, z. B. wenn eine kleine Strecke müsse gebauet werden, unvollendet liegen bleiben. Der Ausschufsantrag würde dem Lande nützen, nicht der Russell'sche.

Abg. **Bödeker**: Er würde auch gern für den Ausschufsantrag stimmen, um durch denselben den vom Abg. Brader hervorgehobenen Zweck zu erreichen. Er könne demselben aber nicht zustimmen, weil er zu speciell gefaßt sei, indem er die in Anlage I. angegebenen ganz speciell bestimmten Richtungen maßgebend sein lassen wolle. Man könne sich in so ins Einzelne gehender Weise unmöglich binden. Er weise nur auf das vom Abg. Luerßen angeführte Beispiel hin. Diese specielle Richtung sei in der im Bericht angeführten Zusammenstellung des Ergebnisses der Vorarbeiten zur Feststellung des Chausséeneßes bestimmt. Daß eine so specielle Angabe der Richtungen gefährlich sei, liege auf der Hand. Für Feststellung eines allgemeinen Planes würde man wohl stimmen können und es würden mit Annahme eines solchen auch die vom Abg. Brader geäußerten Bedenken hinwegfallen.

Abg. **Klabemann**: Der Abgeordnete, welcher vorhin die Staatsregierung habe unter Curatel stellen wollen, habe über die Stückchassée geklagt, unzweifelhaft habe er dabei an die Stedinger Chaussée gedacht. Wenn derselbe glaube, mit dieser habe schneller vorwärts gegangen werden müssen und dabei noch den Antrag Nr. 1 empfehle, so sei dies nicht zu begreifen. Es gehe daraus hervor, daß er den Plan, dessen Feststellung der Ausschuf beantragt habe, gar nicht kenne, in welchem nämlich diese Chaussée vielen unbedeutenderen nachgesetzt sei. Der Plan sei so verkehrt, daß gewiß auch die hohe Staatsregierung an diesem Plane nicht mehr werde festhalten wollen; es sollten darnach z. B. Zweigchasséen nach Eckwarden und Tossens eher gebaut werden, als die Hauptchassée von Barel aus. Die Regierung sei

selbst von dem Plane vielfach schon abgegangen bei bereits in Ausführung begriffenen Chausseebauten.

Abg. Ahlhorn: Er habe nicht an die Stedinger Chaussee gedacht. Uebrigens wolle er nur, daß das, was begonnen, schnell solle ausgebaut werden.

Abg. Selkmann II.: Daß vom Abg. Klävemann passe jetzt auch auf den Abg. Ahlhorn nach dieser Erklärung des letzteren. Nehme man den Antrag 1 an, so sei das Fortbauen ausgeschlossen, wenn andere Chausseen im Plane die Priorität haben. Der Abg. Ahlhorn müsse also durch Annahme desselben mit sich selbst in Widerspruch kommen. Die Unhaltbarkeit des Antrags Nr. 1 sei durch die Erörterungen schon wohl hinreichend dargethan. Derselbe muthe dem Landtage zu, nicht allein die Priorität, sondern auch die Frage, ob überhaupt gebaut werden solle, von dem Plane abhängig zu machen. Dies Reg sei dem Landtage nicht zur Prüfung vorgelegt, sondern nur zur Nachricht. Er frage, ob der Ausschuß jetzt das nöthige Material zu einer Prüfung desselben geliefert habe, ob Jemand im Landtage im Stande sei, so ohne Weiteres die Zweckmäßigkeit der Richtungen zu beurtheilen. Der Abg. Luerßen habe daher ganz Recht, wenn er dies ein wunderbares Ansinnen an den Ausschuß nenne. —

Dem Abgeordneten Wibel wird von der Versammlung zum dritten Male das Wort ertheilt.

Abg. Wibel: Er danke für die Erlaubniß. Er wolle nur dem Abg. Klävemann gegenüber bemerken, daß die Stedinger Chaussee stets nur Communalweg genannt und daß es durchaus unrichtig sei, demnach dieselbe zu bauen.

Berichterstatter Strackerjan II.: S. 745 des Ausschußberichts sei gesagt: „Rücksichtlich derjenigen Chausseen aber, welche nach dem Chausseebauplan, als vorzugsweise dem Localinteresse dienend und daher von den Gemeinden, wenn auch mit Beihülfe des Staats, zu erbauen bezeichnet sind, glaubt der Ausschuß sich eines näheren Eingehens enthalten und auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, daß das Verzeichniß und die Reihenfolge in demselben nicht als unbedingt maßgebend zu betrachten sein wird, indem namentlich in Folge veränderter Verkehrsverhältnisse die Aufnahme weiterer Chausseezüge unter die Staatsstraßen nothwendig oder eine andere Classification der als Staatsstraßen in Aussicht genommenen Chausseezüge gerechtfertigt erscheinen kann.“ Antrag 1 beziehe sich nur auf die Staatsstraßen. Was über die Richtungen gesagt sei, verstehe er nicht so speciell, wie hervorgehoben sei, daß darnach die Varel-Butjadinger Chaussee z. B. grade über Schweiburger Mühle gehen müsse, sondern er glaube, man müsse es so auffassen, daß die angegebenen Verbindungen möglichst kurz einzurichten seien. Wenn bemerkt sei, daß man durch Annahme des Antrags den Landtag binde, so müsse er erwiedern, daß das Bewilligungsrecht dem Landtage immer ungeschmälert bleibe, er werde immer noch über die für Chausseebauten beantragten Mittel zu beschließen, dieselben zu bewilligen oder abzulehnen haben. Was die Stedinger Chaussee anlange, so könne er mittheilen, daß dieselbe

im Plane nicht so weit zurückstehe, wie die Herren meinen; sie stehe nämlich noch vor der Chaussee nach Glöfeth, wozu der Landtag schon die beantragten Mittel bewilligt habe. Es sei ihm als Abgeordneter für Stedingerland angenehm, daß man dieser Chaussee so freundlich gedacht habe; es werde sich wahrscheinlich noch einmal Gelegenheit finden, wo er die Herren daran erinnern könne.

Vicepräsident: Der Abg. Russell habe seinen Antrag dahin geändert, daß in dem Antrage hinter die Worte „der Landtag beschließen“ eingeschoben werde „in Ablehnung der Anträge 1 und 2“.

Es erhebt sich dann eine Debatte zur Geschäftsordnung, ob diese Aenderung könne zugelassen werden und der Landtag entscheidet, daß derselbe in seiner ursprünglichen Fassung müsse zur Abstimmung kommen.

Vicepräsident: Wenn der Russell'sche Antrag angenommen werde, so sei der Ausschußantrag Nr. 1 damit erledigt.

Es erhebt sich Widerspruch aus der Versammlung. Die Frage an die Versammlung, ob auch im Falle der Annahme des Russell'schen Antrags der Ausschußantrag Nr. 1 noch zur Abstimmung zu bringen sei, bleibt erst unentschieden (22 gegen 22 Stimmen), wird jedoch in der darauf wiederholten Abstimmung bejahet (mit 23 gegen 21 Stimmen).

Zu dem Russell'schen Antrage ist mit hinreichender Unterstützung namentliche Abstimmung beantragt. Derselbe wird mit 24 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Ahlers, Barleben, Bartel, Bödeker, Bramlage, Brockhaus, Flor, Frankfen, Görlich, Greverus, Heye, Klävemann, Lehmkuhl, Luerßen, Noell, Detken I., Russell, Schwegmann, Selkmann II., Strackerjan I., Werner.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Brader, Brörmann, Brunkhorst, Bunnieß, Dannenberg, Frank, Gerdes, Hardt, Hobbie, Kayser, Lengler, Müller, Detken II., Rüdewusch, Sägelken, Selkmann I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff, Wibel, Willers, Wulff.

Abwesend die Abgeordneten:

Driver, Niebour und Wichmann.

Zu dem Ausschußantrage Nr. 1 ist ebenfalls mit genügender Unterstützung namentliche Abstimmung beantragt. Derselbe wird mit 24 gegen 21 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Brader, Brörmann, Brunkhorst, Bunnieß, Dannenberg, Frank, Gerdes, Hardt, Hobbie, Kayser, Lengler, Müller, Detken II., Rüdewusch, Sägelken, Selkmann I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff, Wibel, Willers, Wulff.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Ahlers, Barleben, Bartel, Bödeker, Bramlage, Brockhaus, Flor, Frankfen, Görlich,

Greverus, Heye, Kläbemann, Lehmkuhl, Lüer-
sen, Noell, Detken I., Russell, Schwegmann,
Sellmann II., Strackerjan I., Werner.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Driver, Niebour und Wichmann.

Der Ausschufsantrag Nr. 2 wird ebenfalls angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Abg. Sellmann II. macht die Mittheilung, daß
im Vorzimmer des Landtags eine ungeeignete, zahlreiche In-
vectiven gegen einen Oldenburgischen Staatsdiener enthal-
tende Schrift ausliege und giebt dem Präsidium anheim, für
Entfernung desselben Sorge zu tragen.

Der Abg. Wibel erklärt darauf, daß er diese Schrift
durch ein Versehen ausgelegt habe und dieselbe sogleich ent-
fernen werde.

Der Vicepräsident setzt die nächste Sitzung auf
Freitag den 15. März, Morgens 11 Uhr an.

Tagesordnung derselben:

- 1) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag
des Fürstenthums Birkenfeld für 1861/63. (Anl. 56.)
- 2) Mündlicher Bericht des Ausschusses IV., betreffend
das Schreiben der Staatsregierung vom 28. Februar
1861 zum Entwurfe eines Gesetzes über Bewässerungs-
und Entwässerungs-Anlagen im Fürstenthum Bir-
kenfeld.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.

Die Berichterstatter:

v. Buttell und Bartel.